

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Alfter vom 20.04.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2015 (GV NRW S. 496), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622), hat der Rat der Gemeinde Alfter in seiner Sitzung vom 14.04.2016 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen der Verwaltung erhebt die Gemeinde Verwaltungsgebühren. Sie dürfen nur erhoben werden, wenn die Leistung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die nicht in dem Gebührentarif aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.
- (2) Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Gebührentarifes erhoben.
- (3) Für Leistungen, für welche die Anlage eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr auch erforderliche Vorbereitungszeiten sowie die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (4) Erfüllt eine besondere Leistung sowohl einen Gebührentatbestand des Allgemeinen Teils als auch des Besonderen Teils des Gebührentarifs, findet nur der Besondere Teil Anwendung.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht.
 - a) Unter die sachliche Gebührenfreiheit fallen beispielsweise:
 - Leistungen im Bereich der Sozialversicherung (z.B. der Rentenversicherung), der Sozialhilfe, der Kriegsofopferfürsorge, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und des Unterhaltssicherungsgesetzes.
 - mündliche Auskünfte,
 - b) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes NRW vom 21. Oktober 1969.
2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe.
3. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

§ 4 Auslagen

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW (KAG NRW) notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Erlass von Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Kleinbeträge

Es kann davon abgesehen werden, Gebühren im Sinne des § 4 des Kommunalen Abgabengesetzes NRW (KAG NRW) festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als 10 Euro ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

§ 7 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschildner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschildner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 10 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Alfter vom 13.11.2001 außer Kraft.

Gebührentarif

Tarifnr.	Gegenstand	Gebühr in €
----------	------------	-------------

Allgemeiner Teil:

1. Vervielfältigungen, Ausdrücke und Auszüge

- | | | |
|---|--|------|
| a) Fotokopien und Ausdrücke | | |
| bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils | | 0,70 |
| ab der 11. Seite jeweils | | 0,40 |
| b) Fotokopien und Ausdrücke DIN A 3 für jede Seite | | 0,90 |
| c) Farbkopien und -ausdrücke | | |
| im Format A4 | | 1,20 |
| im Format A3 | | 1,70 |
| d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. | | |
| Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten | | 9,00 |
| e) Sonstige Auszüge, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist | | 3,00 |

2. Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger (z.B. Stick oder CD)

je angefangene 10 Minuten		8,00
---------------------------	--	------

3. Beglaubigungen

- | | | |
|---|--|------|
| a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | | 2,50 |
|---|--|------|

- b) Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw. (z.B. Auszüge, Zeichnungen, Pläne), je Seite 4,20
(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)

Hinweis: Tarifstelle 30 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (AVerwGebO NRW) regelt die allgemeine Gebührenfreiheit für a) und b).

4. Abgabe von Kopien und Ausdrucken ortsrechtlicher Vorschriften, z.B. Auszüge aus Satzungen und Bebauungsplänen

Ausdruck je Vorschrift 2,50

5. Erlaubnisse, Bescheide, Genehmigungen, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist

(Bsp: Bescheinigung über die Zahlung von Erschließungskosten)

je angefangene halbe Stunde 25,00

6. Erteilung von Vorrangearräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs.1 S.3 BauGB)

je angefangene halbe Stunde 25,00

7. Erteilung von Zweitausfertigungen (2. Original) von Bescheinigungen, Erklärungen, etc., soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist

3,00

8. Feststellung aus Konten und Akten

je angefangene halbe Stunde 24,00

Besonderer Teil:

1. Bauwesen

1.1. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden (z.B. Gehwegabsenkungen, Garageneinfahrten)

je angefangene halbe Stunde 25,00

1.2. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für

- a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde 25,00
- b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde 25,00
- c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten
je angefangene halbe Stunde 19,00

1.3. Plots

- a) DIN A 2 9,50
- b) DIN A 1 11,00
- c) DIN A 0 12,50

1.4. Genehmigungen nach den §§ 144, 145 und 169 BauGB (Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)

Die Gebühr beträgt für die Genehmigung der Veräußerung eines Grundstücks
je Fall 30,00

1.5. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen

für jede angefangene Seite 0,35

1.6. Benutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien

- a) Kosten für Rahmenverträge, einmalig 895,00
- b) Kleine Baumaßnahme gem. TKG
pro Aufgrabungsmittelung 30,00
- c) Größere Baumaßnahme gem. TKG (Einzelzustimmung) 123,00
- d) Außergewöhnlich hoher Verwaltungsaufwand bei Baumaßnahmen
je angefangene halbe Stunde 25,00

2. *Archiv*

2.1. Heraussuchen eines Vorganges aus Archivbestand

je angefangene halbe Stunde 24,00

2.2. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen

je angefangene halbe Stunde 24,00

zuzüglich der Portoauslagen, wenn diese höher sind als die
Gebühren für einen Standardbrief

3. Personenstandswesen:

3.1. Beglaubigungen aus Archivakten des Personenstandswesens, je Seite	4,20
3.2. Fotokopien aus den Archivakten des Personenstandswesens, je Seite	0,70
3.3. Vornahme der Eheschließung außerhalb des Rathauses, aus- genommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklären- den	115,00
3.4. Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öff- nungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensge- fährlicher Erkrankung eines Erklärenden	230,00

Sofern die Eheschließung außerhalb des Rathauses und außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes vorgenommen wird, finden Tarifstelle 3.3 und 3.4 Anwendung! Im Übrigen gilt die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

4. Finanzmanagement:

4.1. Auszug Geschäftspartnerübersicht bis zu 6 DIN A 4 Seiten	5,00
je weitere Seite	1,00
4.2. Zweitausfertigung einer Quittung oder eines Abgabenbescheides	5,00
4.3. Bescheinigung zur Vorlage gegenüber Dritten	15,00
4.4. Ersatz Hundesteuermarken	5,00

Auslagen:

Portokosten für die übliche Versendungsart übersteigende Kosten
(z.B. Einschreiben mit Rückschein)

Porto lt. Post